

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Verhaftung deß Anklägers/ biß er Bürgschaft gethan hat

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Von annemen eines beklagten Ubelthäters / so der Kläger Rechts begert.

XVII.

Item / So ein Ankläger Vnsere Ampteut oder Richter anruufft /
Jemand zu strengem Rechten zu Gefencknuß zulegen / so soll derselbig
Ankläger offenbare Ursachen / oder aber redlichen Argwon vnd Verdacht /
die peinlich Straff vff ihne tragen / zuvorderst ansagen / vnd so
er das thut / soll der Beklagte in Gefencknuß gelegt / vnd des Klägers
angeben eygentlich auffgeschriben werden / Vnd ist dabey sonderlich zu
mercken / das die Gefencknuß zubehaltung / vnd nicht zu schwerer ge-
sehrlicher Peinigung der Gefangen / sollen gemacht vnd zugericht seyn /
Vnd wann auch der Gefangen mehr dann einer ist / so soll man sie / so
viel gefencklicher behaltnuß halb gesein mag / von einander thellen / da-
mit sie sich nicht vnwarhafftiger Sage miteinander vereinigen / oder wie
sie ihre That beschönnen wollen / vnterreden mögen.

Von Verhaffung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

XVIII.

Item / So bald der Beklagte zu Gefencknuß angenommen ist / so
soll der Ankläger mit seinem Leib / nach Achtung vnd Verdächtlichkeit
der Person verewart werden / biß er nach Gelegenheit vnd Gestalt der
Sachen / vnd Erkantnuß Vnsers Amptmans / Gastners vnd Richters /
oder zweyer auß ihnen / einen nottürfftigen befallt mit Bürgen gethan
hat / wie an den nechsten Artickeln hernach volget.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte die geklagten That verneint.

XIX.

Item / Das er der Ankläger / die Hauptsach der geklagten Mis-
sethat / so der Beklagte die verneinen wurde / solche redliche Anzengung
in einer zimlichen Zeit / die ihm durch Vnsern Amptman / Gastner vnd
Richter desselben ends / sämpflich oder von zweyen auß ihne / solches für
genug